

3. Nachtrag zur GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.03.2005

Aufgrund

- des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - Gemeindeordnung - GO vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der derzeit geltenden Fassung
- §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der derzeit geltenden Fassung
- § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), in der derzeit geltenden Fassung
- § 23 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.03.2005 in der derzeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 11.12.2013 folgende Nachtragsatzung zur Gebührensatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird das Wort „Mindestgebühr“ bzw. das Wort „Mindestgebühren“ durch das Wort „Behältergebühr“ bzw. das Wort „Behältergebühren“ ersetzt.

In Abs. 2 wird das Wort „Jahresmindestgebühr“ durch das Wort „Jahresbehältergebühr“ ersetzt.

In Abs. 3, letzter Satz, wird das Wort „Mindestgebühr“ durch das Wort „Behältergebühr“ ersetzt.

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird die Zahl „46,46“ durch die Zahl „45,58“ und die Zahl „66,37“ durch die Zahl „65,10“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 17. Dezember 2013

Zweckverband Ostholstein

**Der Verbandsvorsteher
Heiko Suhren**

UNTERNEHMEN ZVO-GRUPPE